

# FACT SHEET

## FORTBILDUNGS-RICHTLINIE

- Start frühestens 1. Juli 2024
- 150 Punkte in drei Jahren (50 Punkte pro Jahr)
- 1 Punkt entspricht 30 Minuten Fortbildung
- Mindestens 45 Punkte davon müssen akkreditierte Fortbildungspunkte sein (AFP = akkreditierte Fortbildungspunkte)  
Dies können sowohl Punkte aus Fortbildungen mit pharmazeutisch als auch betriebswirtschaftlichen Inhalten sein
- Höchstens 105 Punkte sind approbierte freie Fortbildungspunkte (FFP = freie Fortbildungspunkte)
- Mindestens 16 pharmazeutisch akkreditierte Punkte (AFP) sind durch physische Präsenz zu absolvieren
- Bei Nichterfüllung disziplinarrechtliche Konsequenzen (in der Evaluierungsphase nicht)
- Bei Unterbrechung der Berufsausübung von mehr als 3 Monaten ruht die Verpflichtung
- Bei Erreichen von mehr als 150 Punkten in 3 Jahren gibt es keine Anrechnung auf den folgenden Fortbildungszeitraum
- Die Dokumentation erfolgt mittels Fortbildungskonto, das die ÖAK gerade erarbeitet

Als Fortbildungen gelten: Kongresse, Vorträge, Seminare, Workshops, Qualitätszirkel, eigene Vorträge und Lehrtätigkeiten, Moderationen, eigene Autorenschaft, Praktika und Hospitationen, innerbetriebliche Fortbildung, Webinare, Selbststudium Fachzeitschriften, e-learning (Lernerfolgskontrollen) und akkreditierte ausländische Fortbildungen, die von der Akkreditierungskommission anerkannt sind sowie akkreditierte Fortbildungen der österreichischen Ärztekammer.

Die konkrete Vergabe der Punkte erfolgt durch die Akkreditierungskommission der ÖAK, bei betriebswirtschaftlichen Themen durch die Wirtschaftsabteilung der ÖAK.

### **FORTBILDUNGSZEIT = ARBEITSZEIT**

Seit 24.3.2024 gilt der neu eingeführte [§11b AVRAG](#).

Sinngemäß, wenn auf Grund gesetzlicher Vorschriften eine bestimmte Aus-, Fort- oder Weiterbildung Voraussetzung Berufsausübung ist.

Das heißt: Die Teilnahme des Arbeitnehmers an dieser Aus-, Fort- oder Weiterbildung ist Arbeitszeit.

Die Kosten für diese Aus-, Fort- oder Weiterbildung sind vom Arbeitgeber zu tragen, es sei denn, die Kosten werden von einem Dritten getragen.

**FAHRTKOSTENZUSCHÜSSE** können beantragt werden bis 9. Gehaltsstufe für alle akkreditierten Veranstaltungen, auch für die regionalen Veranstaltungen der Landesgeschäftsstellen (können bis zu 6 Monate nach der stattgefundenen Veranstaltung beantragt werden)

### **FORTBILDUNGSVERGÜTUNG FÜR BETRIEBE**

Ansuchen zur Umlagenrückvergütung sind mit Formular bis zu einem Jahr nach Besuch der Fortbildung an die Pharmazeutischen Gehaltskasse zu richten.

Bleiben Sie weiterhin informiert und folgen Sie uns auch auf [Facebook](#) und [Instagram](#).

Informationen: Website der ÖAK Fortbildungen Förderungsmaßnahmen für Fortbildungen

Stand: März 2024

- [Formular Fortbildungsvergütung betrifft die Umlagenrückvergütung für die Dienstgeber](#)
- [Fahrtkostenzuschuss](#)